

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 586/06 B

L 7 R 219/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 RJ 280/03 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.9.2006 hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Trotz seiner bestehenden Leiden sei er in der Lage, mindestens sechs Stunden täglich leichte sowie anteilig mittelschwere Arbeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen zu verrichten. Auf Grund der Verminderung der Gebrauchsfähigkeit der Hände seien insbesondere Arbeiten eingeschränkt, die schnelle und filigrane Fingerfertigkeiten erforderten. Als Lagerarbeiter ohne entsprechende Ausbildung oder längere Anlernzeit sei der Kläger als angelernter Arbeiter des unteren Bereichs einzustufen und damit auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, das Berufungsgericht weiche von der Entscheidung des BSG vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R - ab, nach der eine konkrete Bezeichnung von Verweisungstätigkeiten erforderlich sei, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege. Obwohl dies bei ihm der Fall sei, sei das LSG nicht davon ausgegangen, eine Verweisungstätigkeit benennen zu müssen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz im Sinne des Gesetzes nicht dargelegt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 6 Ebenso wenig hat der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels ordnungsgemäß dargelegt.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt



aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebe-
gründung nicht gerecht.

- 9 Soweit der Kläger geltend macht, er habe eine Gutachtenergänzung zwecks Feststellung krankheitsbedingter Funktionseinschränkungen zB beim Hocken und Treppen steigen und darüber hinaus die Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens zur Feststellung der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes in Anbetracht seiner Leiden beantragt, fehlt es bereits an dem Aufzeigen bis zuletzt aufrecht erhaltener prozessordnungsgemäßer Beweis-
anträge.
- 10 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsachenin-
stanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbe-
reitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maß-
gebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig
vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündli-
chen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens
hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Der Kläger hat nicht vorgetra-
gen, dass er die oben genannten schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Ver-
handlung wiederholt habe.
- 11 Nach der Beschwerdebegründung (Seite 3 iVm Seite 4) hat der Kläger in der mündlichen Ver-
handlung beantragt, Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber zu
erheben, dass er nicht in der Lage sei, Gegenstände länger als eine Minute festzuhalten, da er
nach dieser Zeitdauer die Hände lockern und Gymnastik machen müsse, um starke Schmerzen
und Versteifungen zu vermeiden. Ferner habe er in der mündlichen Verhandlung durch ein
ergänzendes Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, dass er auf Grund der bei ihm
diagnostizierten Schmerzen nach dreißig Minuten jeder beliebigen Tätigkeit mindestens eine
zehnminütige Pause einlegen müsse, um den gesamten Körper zu lockern, da es sonst zu star-
ken Schmerzen und Versteifungen komme (Seite 3 iVm Seite 5 der Beschwerdebegründung).
Mit diesem Vorbringen hat der Kläger indes prozessordnungsgemäße Beweisanträge nicht auf-
gezeigt.
- 12 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem
Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen
befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund
der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnose für bereits bekannte Befunde zu
erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines prozessord-



nungsgemäßen Beweisantrages ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8).

- 13 Die vorgenannten Beweisanträge beziehen sich jedoch nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte weitere Gesundheitsstörung des Klägers und deren zusätzliche Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen. Sie zielen vielmehr darauf ab, dass der Einfluss der bereits festgestellten Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit der Hände sowie der chronischen Rückenschmerzen auf die Leistungsfähigkeit des Klägers anders beurteilt wird. Nach der Beschwerdebegründung ist das LSG auf Grund der Ausführungen im Gutachten vom 31.3.2006 zu erforderlichen Arbeitspausen davon ausgegangen, dass die allgemein gültigen Pausen ausreichen. Ziel der vorgenannten Beweisanträge ist es aber, eine gegenteilige Leistungsbeurteilung im Sinne der Notwendigkeit zusätzlicher Pausen zu erreichen.
- 14 Mit diesem sowie seinem weiteren Vorbringen greift der Kläger letztlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und damit die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung an. Hierauf kann jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

